

Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des
Kirchengesetzes über die
Rechnungsprüfung in der
Evangelischen Kirche von
Westfalen

(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Die Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL) ist eine von der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Kuratorium der EvH RWL beauftragte in den vergangenen Jahren regelmäßig die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der EKvW (GRPS), ihre Rechnungsprüfung durchzuführen (§ 26 Buchstabe c Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe). Um für diese Leistungen von der Hochschule rechtskonform und möglichst umsatzsteuerfrei Gebühren erheben zu können, sind Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG), der Verordnung zur Durchführung des Rechnungsprüfungsgesetzes (VORPG) sowie des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV) notwendig. Rechtsdogmatisch wird das Erste Kirchengesetz zur Änderung des RPG von der Landessynode beschlossen, die Erste Verordnung zur Änderung der VORPG von der Kirchenleitung und der Fünfte Vertrag zur Änderung des EFHKV von den Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen sowie dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche. Die Kirchenleitung der EKvW hat in ihrer Sitzung am 24. September 2020 die vorgeschlagene Erste Verordnung zur Änderung der VORPG vorbehaltlich des landessynodalen Beschlusses zum RPG beschlossen (vgl. Urkunde, **Anlage 2**).

Im Jahr 2012 ist die Gebührenordnung für Prüfungen der GRPS (Ordnungsnr. 827) in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung können der GRPS im Rahmen von § 2 Abs. 5 RPG Prüfungsaufgaben und -aufträge übertragen werden. Hierfür können gemäß § 2 VORPG Gebühren erhoben werden. In der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der Gebührenordnung hat die GRPS für die Prüfung der Jahresrechnungen der Hochschule RWL – wie auch in anderen Fällen – noch keine Gebühren erhoben, da die Gebühren im Haushaltsplan der Hochschule noch nicht berücksichtigt werden konnten. Im Bericht für die Jahre 2011 bis 2017 ist im Jahr 2019 angekündigt worden, dass für diese Auftragsprüfung zukünftig Gebühren erhoben werden können. Dies ist auch im Zuge der Prüfungshandlungen mündlich den Verantwortlichen der Hochschule mitgeteilt worden.

Der Prüfungsauftrag für das Jahr 2018 wurde von der Hochschule am 15. August 2019 (HS-Az. VI.04.05) erteilt. Daraufhin bestätigte die GRPS den Auftrag und übersendete die Vereinbarung hinsichtlich der Prüfungsgebühren mit Schreiben vom 18. September 2019 (GRPS-Az. 915.63/01501). In der zweiten Jahreshälfte 2019 haben die ersten Beratungen in den Gremien der Hochschule hierzu stattgefunden.

Gemäß § 2 Abs. 2 RPG prüft die GRPS die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung. Neben diesen Prüfaufgaben können der GRPS nach § 2 Abs. 4 Satz 1 RPG von der Kirchenleitung weitere Prüfaufgaben für die in Absatz 2 genannten Körperschaften übertragen werden. Nach § 2 Abs. 5 RPG kann die GRPS in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss weitere Prüfungsaufgaben annehmen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, und für diese Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erheben. Absatz 5 erweitert gegenüber Absatz 2 den Kreis derer, von denen die GRPS Prüfaufträge erledigen kann, sodass die Ev. Hochschule RWL systematisch in Abs. 5 einzuordnen ist. Durch den Änderungsvorschlag wird die Rechnungsprüfung der Hochschule der GRPS zugeordnet und die möglichen Gebühren werden dann von den

Trägerkirchen (Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche) getragen und nicht in der Logik von § 10 alleine durch die EKvW. Weitere Erläuterungen sind der Synopse (**Anlage 3**) zu entnehmen.

Die politische und verfahrenstechnische Abstimmung mit den Landeskirchen Rheinland und Lippe sowie mit der Ev. Hochschule RWL wegen der Änderungsvorschläge ist angestoßen aber noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren zur Änderung des Kirchenvertrages richtet sich nach § 64 Abs. 2 Kirchenvertrag über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV):

(2) ¹Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. ²Vor der Beschlussfassung ist der Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

Deshalb ist die in der Synopse bereits vorüberlegte Änderung des Kirchenvertrages (EFHKV) in § 26 Buchstaben b) und c) noch nicht Gegenstand dieser Vorlage (vgl. Az. 572.011/01).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf für die Erste Änderung des RPG

Anlage 2: Urkunde für die Erste Verordnung zur Änderung der VORPG

Anlage 3: Synopse: Erste Änderung des RPG und Erste Verordnung zur Änderung der VORPG

Entwurf
Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes
Vom ... November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
²Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch die Wörter „Prüfungsaufträge für und bei Dritten“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wählen seine Mitglieder für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte.“

3. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2020

(L.S.)

Az.: 914.01

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 24. September 2020

Auf Grund von § 11 Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Dezember 2007 (KABl. 2007 S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „weiterer Prüfungsaufgaben“ werden durch die Wörter „von Prüfungsaufträgen für und bei Dritten“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 2 Absatz 5“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Einnahmen und die Ausgaben“ durch die Wörter „Die Zuweisung zum Budget der“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „aus eigenen Mitteln“ eingefügt.
 - d) In Satz 2 werden die Wörter „Deckung dieser Ausgaben“ durch die Wörter „Zuweisung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

Aktuelle Fassung RPG, VORPG	Änderungsvorschlag Stand 7. Sept. 2020	Begründung
<p align="center">Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 420)</p>		
<p><i>mit den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG) vom 13. Dezember 2007 (KABl. 2007 S. 422)</i></p>		
<p>Inhaltsübersicht</p>		
<p>§ 1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle § 2 Zuständigkeiten und Aufgaben § 3 Prüfungsverfahren § 4 Befugnisse § 5 Unterrichtung § 6 Zusammensetzung und Organisation § 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss § 8 Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss § 9 Besondere Dienstpflichten § 10 Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle § 11 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen § 12 Übergangsbestimmungen § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		<p>unverändert</p>

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 159 Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
§ 1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle		unverändert
(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.		
(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.		
(3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.		
§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben	§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben	
(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.	(1) [...]	unverändert
(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und	(2) [...]	unverändert

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

<p>Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.</p>		
<p>(3) ¹Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ²Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) ¹Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. ²Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.</p>	<p>(4) ¹Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. ²Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist durch die Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle davon zu unterrichten.</p>	<p>Abs. 4 S. 3 wird präzisiert im Blick auf den Unterrichtenden. Abs. 4 konkretisiert Abs. 2 (welche Prüfungsaufgaben bei den zu prüfenden Körperschaften übertragen werden können). <u>Unterscheidung 1:</u> “Prüfungsaufgaben” (§ 2 Abs. 2 Satz 2) und “Beratungsaufgaben” (§ 2 Abs. 3) sowie “weitere Prüfungsaufgaben” durch KL (§ 2 Abs. 4 S. 1; z. B. Prüfung der Beihilfen der Lehrer an den landeskirchlichen Schulen) und “Einzelne Prüfungsaufträge” durch LKA (§ 2 Abs. 4 S. 2; z. B. Sonderprüfungsaufträge). Alle diese Aufgaben / Aufträge betreffen die zu prüfenden Körperschaften, wie sie im § 2 Abs. 2 bezeichnet sind. <u>Unterscheidung 2:</u> zwischen Abs. 4 und Abs. 5; Abs. 4 bewegt sich innerhalb des nach § 10 finanzierten Rahmens von § 2 und Abs. 5 geht darüber hinaus und erlaubt deshalb auch die Prüfung anderer Träger als der in § 2 Abs. 2 bezeichneten und erlaubt dafür die ergänzende Finanzierung durch Gebühren.</p>

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

	<p>(5) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts). 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</p>	<p>Die gemeinsam von der Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche getragene Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL [Körperschaft des öff. Rechts]) gehört nicht in die Finanzierungsgemeinschaft nach § 10 RPG und erhält deshalb als kirchliche getragene Körperschaft einen eigenen Absatz.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag mit Erlaubnis zur Gebührenerhebung soll im Kirchenvertrag über die Errichtung der EvH RWL (EFHKV) mit einer Annahmeregulung korrespondieren (s. u. § 26 lit. c EFHKV).</p>
<p>(5) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</p>	<p>(56) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben Prüfungsaufträge für und bei Dritten annehmen. 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</p>	<p>Abs. 6 erlaubt die Erweiterung der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungs-Mandanten (LK, KK, KG, Verbände) auf weitere Prüfungsmandanten und regelt die Möglichkeit der Finanzierung durch Gebühren (vgl. zur Finanzierungssystematik der GRPS § 10 RPG). Die Begrifflichkeit muss geklärt werden, weil Abs. 4 und 5 geltende Fassung (bzw. Abs. 4 und 6 Entwurfsfassung) unterschiedliche Sachverhalte regeln, jetzt aber beides mit dem Wort "Prüfungsaufgaben" beschrieben wird. Vorschlag: Formulierung aus dem Rheinland "Prüfungsaufträge für Dritte und bei Dritten" verwenden. <i>vgl. § 7 Abs. 3 RPG.EKiR:</i> (3) <i>Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsvorstandes Prüfungsaufträge für Dritte und bei Dritten</i></p>

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

		übernehmen. Diese erstatten grundsätzlich die entstandenen Personal- und Sachkosten. Über Ausnahmen entscheidet der Rechnungsprüfungsvorstand. Die Prüfaufträge nach Abs. 6 sind potenziell umsatzsteuerpflichtig.
§ 1 (Zu § 2 Absatz 1 RPG)		unverändert
(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:		
Prüfungsregion Ost Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).		
Prüfungsregion West Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).		
Prüfungsregion Ruhrgebiet Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen), Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).		
Prüfungsregion Süd Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg), Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

<i>Schwelm), Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).</i>		
<i>(2) 1Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. 2Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.</i>		
§ 2 (Zu § 2 Absatz 5 RPG)	§ 2 (Zu § 2 Absatz 5 RPG)	
<i>1Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. 2Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.</i>	<i>1Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben von Prüfungsaufträgen für und bei Dritten gemäß § 2 Absatz 5 und 6 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. 2Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.</i>	Entsprechende Anpassung der Formulierung (vgl. § 2 Abs. 5 und 6 RPG)
§ 3 Prüfungsverfahren		unverändert
<i>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</i>		
<i>(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.</i>		
<i>(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.</i>		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

§ 4 Befugnisse		unverändert
(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.		
(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.		
§ 5 Unterrichtung		unverändert
Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.		
§ 6 Zusammensetzung und Organisation		unverändert
(1) „Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. „Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.		
(2) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen und abberufen. 2Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.		
(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.		
(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angestellt.		
(5) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. 2Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.		
(6) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. 2Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

§ 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	§ 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	
<p>(1) ¹Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. ³Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.</p>	<p>(1) ¹Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. ²Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wählen seine Mitglieder für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte. ³Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.</p>	<p>Die Mitglieder des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses werden auf der Landessynode gewählt (vgl. § 3 VORPG zu § 8 RPG), auf der auch die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses gewählt werden. Das führt dazu, dass bisher der neu gewählte landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss nach seiner Wahl während der Landessynode tagen muss, um aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied für den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen. Erst danach kann die Landessynode aus den dann feststehenden 10 Mitgliedern des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss die Wahl vornehmen. Durch den Vorschlag wird die Wahl von der Landessynode auf den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Dadurch wird der Ablauf zur Vorsitzbestimmung erheblich vereinfacht.</p>
<p>(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.</p>	<p>(2) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;		
2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;		
3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;		
4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;		
5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;		
6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;		
7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.		
§ 8 Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss		unverändert
(1) 1Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. 2Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. 3Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. 4Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

<p>(2) ¹Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. ²Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge zur Kassenführung sowie zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. ³Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.</p>		
<p>(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p>		
<p>1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;</p>		
<p>2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.</p>		
<p>(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p>		
<p>1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung;</p>		
<p>2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die</p>		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.		
(5) ¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. ² Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.		
§ 3 (Zu § 8 RPG)		unverändert
(1) ¹ Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. ² Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden gewählt. ³ Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.		
(2) ¹ Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. ² Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.		
(3) Die Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.		
§ 9 Besondere Dienstpflichten		unverändert
(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.		
§ 10 Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	§ 10 Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	
1Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. 2Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.	1Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. 2 Die Einnahmen und die Ausgaben werden Das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird in einem gesonderten Haushaltsplan als Teil des landeskirchlichen Haushaltes veranschlagt.	
§ 4 (Zu § 10 RPG)	§ 4 (Zu § 10 RPG)	
<i>1Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. 2Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.</i>	1Die Einnahmen und die Ausgaben Die Zuweisung zum Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden wird im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. 2Die Landeskirche beteiligt sich aus eigenen Mitteln zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben Zuweisung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.	§ 4 S. 2: Landeskirchlicher Haushalt (sog. 9 %-Haushalt) zahlt 25 % der Zuweisung zum Budget der GRPS und 75 % werden durch den “gesamtkirchlichen Haushalt” finanziert. Aufteilung ist politisch gesetzt, nicht am verursachten Aufwand gemessen.
§ 11 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen		unverändert
Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.		
§ 5 (Zu § 11 RPG)		unverändert
<i>1Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.</i>		
<i>2Die Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. 3Mit der Prüfung kann er eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Prüfungseinrichtung beauftragen. 4Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.</i>		
<i>5Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.</i>		
§ 12 Übergangsbestimmungen		unverändert
(1) <i>1Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. 2Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung</i>		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.		
(2) „Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt. „Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.		
(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.		
(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.		
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		unverändert
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.		
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:		

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 125);		
b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).		

Aktuelle Fassung des EFHKV	Änderungsvorschlag	Begründung
Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003		Eine Regelung, welches Recht für die Rechnungslegung der EvH gilt, ist zur Klarstellung hilfreich. Indiziert ist zunächst, dass hier das Recht der Kirche gilt, in der die Körperschaft liegt. Hier kann die Ausnahme für eine kamerale Rechnungslegung entschieden werden (VwO.k), um nach <i>HochschulG usw.</i> die staatliche Refinanzierung weiter zu erhalten. Ggf. kann ein „TransformationsG“, mit dem die Landessynode der EKvW den Vertrag anerkennt, dem Kirchenvertrag i.S.d. Steuerrechts Gesetzescharakter verleihen.
§ 26 Aufgaben des Kuratoriums	§ 26 Aufgaben des Kuratoriums	
Aufgaben des Kuratoriums sind:		
a. Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.	a. [...]	unverändert

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

<p>b. ¹ Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. ² Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. ³ Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. ⁴ Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.</p>	<p>b. ¹ Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. ² Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab VergütungsEntgeltgruppe 10 10 BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. ³ Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. ⁴ Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>c. ¹ Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. ² Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. ³ Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.</p>	<p>c. ¹ Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt beschließt die Jahresrechnungen ab. ² Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. ³ Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Prüfung der Jahresrechnung.</p>	<p>Annahmenvorschrift in Parallelität zum RPG.EKvW zur Klarstellung, dass dieser Vorgang nicht umsatzsteuerbar wird.</p>
<p>d. ¹ Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. ² Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.</p>	<p>d. [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>e. Es besetzt auf Antrag des Senates oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.</p>	<p>e. [...]</p>	<p>unverändert</p>

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG),
 der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz (VORPG) und
 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV)

f. Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorats kommissarisch besetzen.	f. [...]	unverändert
g. Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen: 1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten 4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.	g. [...]	unverändert
h. Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.	h. [...]	unverändert
i. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.	i. [...]	unverändert
j. Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.	j. [...]	unverändert